

Wahlordnung
für die Wahl zur Vertreterversammlung
der
Kassenzahnärztlichen Vereinigung
Land Brandenburg

in der von der Vertreterversammlung der KZV Land Brandenburg
am 13.03.2004 beschlossenen und
vom Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Frauen
des Landes Brandenburg am 18.03.2004 genehmigten Fassung

(geändert durch Beschlüsse der VV vom 13.06.2018 und 08.12.2018 jeweils genehmigt vom Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie am 07.09.2018 und 05.03.2019)

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1
Grundsätze

- (1) Die Mitglieder der KZV Land Brandenburg wählen in unmittelbarer und geheimer Wahl die Mitglieder der Vertreterversammlung (im Folgenden VV genannt).
- (2) Die Wahl erfolgt nach den Grundsätzen der Verhältniswahl aufgrund von Listen- und Einzelwahlvorschlägen.

§ 2 Wahlperiode, Wahlzeit

- (1) Die Mitglieder und Ersatzmitglieder der VV werden für die Dauer von sechs Jahren gewählt. Die VV nimmt nach Ablauf der Wahlperiode ihre Aufgaben bis zum Zusammentritt der neuen VV wahr.
- (2) Die Wahl findet als Briefwahl mit einer Frist von drei Wochen im letzten Jahr der Wahlperiode statt.

§ 3 Zahl der Mitglieder

Gemäß der Satzung der KZV Land Brandenburg beträgt die Mitgliederzahl der VV 30. Die Mitgliederzahl kann jedoch dann variieren, wenn gemäß § 18 Abs. 5 Sitze in der VV nicht besetzt werden.

§ 4 Wahlorgan

- (1) Die VV wählt drei Mitglieder und drei Stellvertreter für den Wahlausschuss. Diese Wahl soll im vorletzten Jahr der Wahlperiode erfolgen. Mitglieder und Stellvertreter müssen wahlberechtigt und wählbar sein.
- (2) Aus seiner Mitte wählt der Wahlausschuss den Wahlleiter als Vorsitzenden und dessen Stellvertreter.
- (3) Der Wahlausschuss ist für die Leitung und Durchführung der Wahl zur VV zuständig; er hat seinen Sitz bei der KZV Land Brandenburg.

Zu seinen Aufgaben gehört insbesondere:

1. die Bestimmung von Ort und dem letzten Tag, bis zu dem das Wählerverzeichnis ausliegt,
2. die Bestimmung über den letzten Tag, bis zu dem die Wahlvorschläge eingereicht werden können,
3. die Entscheidung über Einsprüche gegen Eintragungen im Wählerverzeichnis,
4. die Zulassung von Wahlvorschlägen,
5. die Bestimmung über den letzten Wahltag,
6. die Feststellung des Wahlergebnisses.

- (4) Die Ausschussmitglieder sind zur unparteiischen Wahrnehmung ihres Amtes und zur Verschwiegenheit über die ihnen bei ihrer amtlichen Tätigkeit bekannt gewordenen Tatsachen, insbesondere über alle dem Wahlergebnis unterliegenden Angelegenheiten, verpflichtet.
- (5) Der Wahlausschuss kann zur Durchführung seiner Aufgaben im Benehmen mit dem Vorstand Mitarbeiter der KZV Land Brandenburg als Wahlhelfer in Anspruch nehmen; diese werden durch den Wahlleiter zur Verschwiegenheit verpflichtet.
- (6) Der Wahlausschuss entscheidet in nichtöffentlicher Sitzung mit Stimmenmehrheit; ausgenommen im Fall des Absatzes 7. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder, darunter der Vorsitzende oder sein Stellvertreter, anwesend sind. In begründeten Ausnahmefällen, in denen eine persönliche Anwesenheit der Ausschussmitglieder nicht erforderlich ist, sind Umlaufbeschlüsse zulässig.
- (7) Bei der Zählung der Stimmen (vgl. § 16) sowie bei der Feststellung des Wahlergebnisses (vgl. § 18) hat jedes Mitglied der KZV Land Brandenburg Zutritt, soweit das ohne Störung möglich ist. Der Wahlausschuss kann im Interesse eines störungsfreien Ablaufs Anwesende aus dem Sitzungsraum verweisen; hierbei soll die Anwesenheit einer Vertretung von jedem Listen- bzw. Einzelwahlvorschlag gewährleistet sein.
- (8) Über jede Sitzung ist eine Niederschrift anzufertigen, die insbesondere die vom Wahlausschuss gefassten Beschlüsse enthält.

§ 5 Wahlrecht und Wählbarkeit

- (1) Wahlberechtigt und wählbar sind die Mitglieder der KZV Land Brandenburg (§ 26).
- (2) Ausgeschlossen vom Wahlrecht ist:
 1. wer infolge Richterspruchs das Wahlrecht nicht besitzt,
 2. derjenige, für den zur Besorgung aller seiner Angelegenheiten ein Betreuer nicht nur durch einstweilige Anordnung bestellt ist; dies gilt auch, wenn der Aufgabenbereich des Betreuers die in § 1896 Abs. 4 und § 1905 BGB bezeichneten Angelegenheiten nicht erfasst,
 3. wer sich aufgrund einer Anordnung nach § 63 i.V.m. § 20 StGB in einem psychiatrischen Krankenhaus befindet.

- (3) Nicht wählbar ist,
1. wer nach Absatz 2 vom Wahlrecht ausgeschlossen ist,
 2. wer infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt.
- (4) Das Wahlrecht ausüben kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist (§ 7 Abs. 6). Wer nach Schließung des Wählerverzeichnisses aus der KZV Land Brandenburg ausscheidet, verliert seine Wählbarkeit. Seine Wahlberechtigung bleibt bestehen. Wer nach Schließung des Wählerverzeichnisses Mitglied der KZV Land Brandenburg wird, ist weder wahlberechtigt noch wählbar.

II. Vorbereitung der Wahl

§ 6

Erste Wahlbekanntmachung

Der Wahlausschuss informiert alle Mitglieder der KZV Land Brandenburg durch die erste Wahlbekanntmachung per Rundschreiben über:

1. die Anschrift des Wahlausschusses sowie die Namen der Ausschussmitglieder und ihrer Stellvertreter
2. das Wahlrecht und die Wählbarkeit (§ 5),
3. Ort, Dauer und Zeit der Auslegung des Wählerverzeichnisses,
4. die Frist für den Einspruch wegen Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses,
5. die für die Einreichung von Wahlvorschlägen geltende Frist, die mindestens zwei Wochen zu betragen hat,
6. den letzten Wahltag.

§ 7

Wählerverzeichnis

- (1) Die KZV Land Brandenburg stellt ein Wählerverzeichnis auf, das die wahlberechtigten Mitglieder der KZV Land Brandenburg mit Titel, Familiennamen, Vornamen und Wohnungsanschrift in alphabetischer Reihenfolge mit fortlaufender Nummer aufführt. Das Wählerverzeichnis enthält ferner für Vermerke über die Teilnahme an der Wahl sowie für Berichtigungen und Bemerkungen jeweils eine Spalte.

- (2) Jeder Wahlberechtigte hat das Recht, die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten eine Woche lang an den Werktagen während der allgemeinen Öffnungszeiten zu überprüfen.
- (3) Jeder Wahlberechtigte kann Einspruch wegen Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses einlegen. Der Einspruch muss beim Wahlausschuss schriftlich mit Begründung eingelegt werden. Soweit behauptete Tatsachen nicht offenkundig sind, sind die erforderlichen Beweismittel beizufügen. Der Einspruch muss spätestens am dritten Tag nach Ende der Auslegungsfrist bei der Geschäftsstelle der KZV Land Brandenburg eingegangen sein.
- (4) Der Wahlausschuss entscheidet binnen einer Woche nach Ende der Einspruchsfrist über den Einspruch. Richtet sich der Einspruch gegen die Eintragung eines anderen, so soll dieser vor der Entscheidung gehört werden. Ist der Einspruch begründet, so ist das Wählerverzeichnis zu berichtigen. Die Entscheidung ist dem Einspruchsführer und dem Betroffenen unverzüglich mitzuteilen. Sie ist für die Durchführung der Wahl endgültig, schließt aber die Wahlanfechtung nicht aus.
- (5) Notwendige Ergänzungen und Änderungen des Wählerverzeichnisses kann der Wahlausschuss auch von sich aus vornehmen; das betroffene Mitglied ist hiervon in Kenntnis zu setzen.
- (6) Der Wahlleiter schließt das Wählerverzeichnis spätestens zwei Wochen nach Ende der Auslegungsfrist mit der Feststellung der Zahl der Wahlberechtigten.

§ 8 Wahlvorschläge

- (1) Die Wahlvorschläge können als Einzelwahlvorschlag oder in Form von Listen eingereicht werden, in denen die Bewerber in erkennbarer Reihenfolge unter Angabe ihres Titels, Familiennamens, Vornamens und ihrer Praxisanschrift aufgeführt sein müssen. Ein Listenwahlvorschlag muss eine Kurzbezeichnung (Kennwort) enthalten.
- (2) Jeder Bewerber darf nur in einem Wahlvorschlag benannt werden.
- (3) Den Wahlvorschlägen sind schriftliche Erklärungen der Bewerber mit ihrer persönlichen Unterschrift beizufügen,
 1. dass sie mit der Aufnahme in den Wahlvorschlag einverstanden sind,
 2. dass ihnen Umstände, die ihre Wählbarkeit ausschließen, nicht bekannt sind,
 3. dass sie für keinen anderen Wahlvorschlag ihre Zustimmung als Bewerber gegeben haben.

- (4) Wahlvorschläge bedürfen der Unterstützung durch mindestens 20 Mitglieder der KZV Land Brandenburg. Diese Unterstützung erfolgt in Form einer dem Wahlvorschlag beigefügten schriftlichen Erklärung, worin der Wahlberechtigte mit seiner persönlichen Unterschrift seine Unterstützung zu einem bestimmten Wahlvorschlag erklärt. In dieser Unterstützungserklärung sind ferner Titel, Familienname, Vorname und Praxisanschrift aufzuführen.

Die Unterstützung für die eigene Kandidatur ist zulässig.

- (5) Hat ein Wahlberechtigter mehrere Wahlvorschläge unterstützt oder ist ein Bewerber mit seiner schriftlichen Erklärung nach Absatz 3 auf mehreren Wahlvorschlägen aufgeführt, wird sein Name in sämtlichen Wahlvorschlägen gestrichen.
- (6) Jeder Wahlvorschlag wird durch eine Vertrauensperson oder deren Stellvertreter vertreten. Geht aus dem Wahlvorschlag keine Angabe einer Vertrauensperson hervor, gilt von den unterstützenden Wahlberechtigten der erste Unterzeichner als Vertrauensperson; der zweite als ihr Stellvertreter.

§ 9 Beseitigung von Mängeln

Der Wahlleiter hat die Wahlvorschläge unverzüglich nach Eingang zu prüfen. Stellt er Mängel fest, so benachrichtigt er sofort die Vertrauensperson und fordert sie auf, behebbare Mängel innerhalb einer Woche nach Ablauf der Einreichungsfrist zu beseitigen.

§ 10 Zulassung der Wahlvorschläge

- (1) Der Wahlausschuss entscheidet nach Ablauf der Einreichungsfrist bzw. im Fall von § 9 Satz 2 nach Ablauf der Mängelbeseitigungsfrist über die Zulassung der Wahlvorschläge. Er kann die beteiligten Vertrauenspersonen und den betreffenden Bewerber dazu laden und anhören.
- (2) Er hat Wahlvorschläge zurückzuweisen, wenn sie
1. verspätet eingereicht sind oder
 2. den Anforderungen, die durch die Wahlordnung aufgestellt sind, nicht entsprechen; betreffen die Mängel nur einzelne Bewerber, so werden diese gestrichen.
- (3) Die Entscheidung über die Zulassung ist der Vertrauensperson bekannt zu geben.

- (4) Der Wahlausschuss gibt den Wahlvorschlägen eine fortlaufende Nummer. Die Nummernfolge richtet sich nach der alphabetischen Reihenfolge der Familiennamen der Bewerber von Einzelwahlvorschlägen und der Kurzbezeichnungen von Listenwahlvorschlägen.

§ 11 Zweite Wahlbekanntmachung

Nach der in § 10 getroffenen Entscheidung über die Zulassung der Wahlvorschläge informiert der Wahlausschuss alle Mitglieder der KZV Land Brandenburg über die zugelassenen Wahlvorschläge mit den zugelassenen Bewerbern sowie über die Reihenfolge der Wahlvorschläge durch die zweite Wahlbekanntmachung per Rundschreiben.

§ 12 Stimmzettel

- (1) Die Stimmzettel und die zugehörigen Unterlagen sind von gleicher Beschaffenheit.
- (2) Der Stimmzettel enthält in der Reihenfolge die zugelassenen Wahlvorschläge mit den in § 8 Abs. 1 genannten Angaben der Einzelbewerber und Bewerber der Listenwahlvorschläge. Es ist ausreichend, wenn von den Listenwahlvorschlägen 10 Bewerber aufgeführt werden. Jeder Wahlvorschlag erhält ein abgegrenztes Feld gleicher Größe und unter dem Namen des Einzelbewerbers bzw. der Kurzbezeichnung jeweils einen Kreis für die Kennzeichnung der Stimmabgabe.

§ 13 Versendung der Wahlunterlagen

- (1) Der Wahlausschuss versendet spätestens eine Woche vor Beginn der Wahlfrist an jeden im Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten an seine Wohnungsanschrift:
1. einen Wahlschein mit aufgedruckter eidesstattlicher Erklärung (Versicherung), dass er die Person ist, auf die der Wahlschein ausgestellt ist, dass ihm keine sein Stimmrecht ausschließenden Gründe bekannt sind und dass er persönlich abgestimmt hat,
 2. einen Stimmzettel,
 3. einen verschließbaren Wahlumschlag für den Stimmzettel mit der Aufschrift „Stimmzettel“,
 4. einen freigemachten größeren mit fortlaufender Nummer, die mit der Nummer aus dem Wählerverzeichnis identisch ist, versehenen verschließbaren

Wahlbriefumschlag mit der Anschrift des Wahlausschusses und der Aufschrift „Wahl zur VV der KZV Land Brandenburg.“

- (2) Hierbei ist auf die Wahlfrist hinzuweisen. Die Wahlberechtigten können ihre Stimmen auch vor Beginn der Wahlfrist abgeben.

III. Wahlhandlung

§ 14 Stimmabgabe

- (1) Jeder Wahlberechtigte für die Wahl zur VV hat eine Stimme.
- (2) Der Wahlberechtigte kennzeichnet persönlich den Stimmzettel, legt ihn in den Wahlumschlag, der verschlossen wird. Er unterschreibt die auf dem Wahlschein vorgedruckte eidesstattliche Versicherung unter Angabe des Ortes und Tages, steckt den verschlossenen Wahlumschlag und den unterschriebenen Wahlschein in den freigemachten und an den Wahlausschuss adressierten Wahlbriefumschlag, verklebt ihn und übersendet diesen an den Wahlausschuss.
- (3) Die Stimmabgabe gilt als rechtzeitig erfolgt, wenn der Wahlbriefumschlag dem Wahlausschuss spätestens am Stichtag zugegangen ist.

§ 15 Verwahrung der Wahlbriefe

- (1) Der Wahlleiter oder eine von ihm beauftragte Person vermerkt den Eingang der Wahlbriefumschläge – durch Vergleich der auf diesem Umschlag angegebenen Nummer mit der Nummer im Wählerverzeichnis – im Wählerverzeichnis, sammelt die eingegangenen Wahlbriefumschläge ungeöffnet, hält sie unter Verschluss und übergibt sie nach Ablauf der Wahlfrist dem Wahlausschuss.
- (2) Verspätet eingegangene Wahlbriefumschläge werden mit einem Vermerk über Tag und Uhrzeit des Eingangs versehen, gesondert unter Verschluss gehalten und dem Wahlausschuss übergeben.

§ 16 Zählung der Stimmen

- (1) Nach Ablauf der Wahlfrist werden die fristgerecht eingegangenen und verklebten Wahlbriefumschläge vom Wahlausschuss geöffnet und der Wahlumschlag sowie der Wahlschein entnommen. Der Wahlschein wird mit der Eintragung im Wählerverzeichnis verglichen. Ergeben sich keine Beanstandungen nach § 17 Abs. 2, werden die Wahlumschläge in die Wahlurne gelegt und gemischt.

- (2) Nach Öffnung der Wahlurne ermittelt der Wahlausschuss:
1. die Zahl der Wähler anhand der fristgerecht eingegangenen Wahlumschläge,
 2. die Zahl der gültigen und ungültigen Stimmen,
 3. die Zahl der für die einzelnen Wahlvorschläge abgegebenen gültigen Stimmen.

§ 17 Ungültige Stimmen, Zurückweisung von Wahlbriefumschlägen

- (1) Der Wahlausschuss entscheidet über die Gültigkeit der abgegebenen Stimmen. Eine Stimme ist u.a. ungültig, wenn
1. der Stimmzettel nicht amtlich hergestellt ist,
 2. der Stimmzettel keine Kennzeichnung enthält,
 3. der Wille des Wählers nicht zweifelsfrei erkennbar ist,
 4. der Stimmzettel einen Zusatz oder Vorbehalt enthält,
 5. der Stimmzettel nicht in einem amtlichen Wahlumschlag liegt,
 6. mehr als ein Wahlvorschlag gekennzeichnet ist,
 7. der Wahlumschlag mehr als einen Stimmzettel enthält.
- (2) Wahlbriefumschläge sind insbesondere zurückzuweisen, wenn
1. der Wahlbriefumschlag verspätet eingegangen ist,
 2. der Wahlbriefumschlag nicht verklebt ist,
 3. der Wahlbriefumschlag keinen Wahlumschlag oder keinen gültigen Wahlschein enthält,
 4. derselbe Wahlberechtigte mehrere Wahlbriefumschläge abgegeben hat oder ein Wahlbriefumschlag mehr als einen Wahlumschlag enthält,
 5. der Wahlberechtigte die vorgeschriebene Versicherung an Eides statt auf dem Wahlschein nicht unterschrieben hat.

Die Einsender zurückgewiesener Wahlbriefumschläge werden nicht als Wähler gezählt; ihre Stimmen gelten als nicht abgegeben.

- (3) Die Stimmabgabe eines Wahlberechtigten wird nicht dadurch ungültig, dass er vor dem Wahltag (Stichtag) stirbt.

§ 18

Feststellung des Wahlergebnisses

- (1) Der Wahlausschuss stellt fest, wie viele Sitze auf die einzelnen Wahlvorschläge entfallen und welche Bewerber gewählt sind.
- (2) Die zu vergebenden Sitze werden im Verhältnis der auf jeden einzelnen Wahlvorschlag entfallenden gültigen Stimmen im Höchstzahlverfahren nach d'Hondt zugeteilt. Über die Zuteilung des letzten Sitzes entscheidet bei gleicher Höchstzahl das vom Wahlleiter zu ziehende Los.
- (3) Entfallen auf einen Wahlvorschlag mehr Sitze als Bewerber genannt sind, so fallen die restlichen Sitze den übrigen Wahlvorschlägen in der Reihenfolge der nächsten Höchstzahlen zu.
- (4) Die auf einen Listenwahlvorschlag entfallenden Sitze werden mit den Bewerbern des Wahlvorschlags in der Reihenfolge ihrer Benennung besetzt. Alle weiteren Bewerber einer Liste sind in derselben Reihenfolge Ersatzvertreter.
- (5) Bei einem späteren Ausscheiden eines Mitgliedes stellt der Wahlleiter das Ersatzmitglied aus der Liste fest, auf der das ausscheidende Mitglied gestanden hat. Ist kein Ersatzmitglied mehr auf der Liste, so wird der Sitz in der VV bis zum Ablauf der Legislaturperiode nicht mehr besetzt.

§ 19

Wahlniederschrift

- (1) Über die Feststellungen des Wahlergebnisses ist eine von den Mitgliedern des Wahlausschusses zu unterzeichnende Niederschrift zu erstellen.
- (2) Die Niederschrift enthält:
 1. die mitwirkenden Mitglieder des Wahlausschusses und etwaige Wahlhelfer
 2. die Beschlüsse des Wahlausschusses
 3. die Zahl der Wahlberechtigten
 4. die Zahl der gültigen und ungültigen Stimmen
 5. die jedem Wahlvorschlag zugefallene Stimmenzahl
 6. die Zahl der auf die einzelnen Wahlvorschläge entfallenden Sitze
 7. die Namen der danach gewählten Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder der VV.

§ 20 Dritte Wahlbekanntmachung

Der Wahlausschuss informiert alle Mitglieder der KZV Land Brandenburg durch die dritte Wahlbekanntmachung per Rundschreiben über das Wahlergebnis sowie die Namen der gewählten Bewerber ohne Rücksicht auf deren Annahmeerklärung.

§ 21 Benachrichtigung der gewählten Bewerber

- (1) Der Wahlleiter benachrichtigt die gewählten Bewerber schriftlich und fordert sie auf, binnen einer Woche nach Erhalt der Aufforderung schriftlich zu erklären, ob sie die Wahl annehmen oder nicht. Er hat darauf hinzuweisen, dass
 1. die Wahl als angenommen gilt, wenn in der Frist keine Erklärung eingeht,
 2. eine Erklärung unter Vorbehalt als Ablehnung gilt,
 3. eine Ablehnung nicht widerrufen werden kann.
- (2) Lehnt ein gewählter Bewerber ab oder gilt seine Annahme als abgelehnt, gilt § 18 Absatz 4 entsprechend.

§ 22 Wahlanfechtung

- (1) Jeder Wahlberechtigte kann die Wahl innerhalb einer Frist von einer Woche nach Bekanntmachung des Wahlergebnisses in der dritten Wahlbekanntmachung beim Wahlausschuss anfechten.
- (2) Die Anfechtung der Wahl hat keine aufschiebende Wirkung.
- (3) Die Anfechtung der Wahl kann nur darauf gestützt werden, dass gegen wesentliche Vorschriften über das Wahlrecht, die Wählbarkeit oder das Wahlverfahren verstoßen worden ist und die Möglichkeit besteht, dass durch diesen Verstoß das Wahlergebnis beeinflusst worden ist.
- (4) Über die Wahlanfechtung entscheidet der Wahlausschuss innerhalb einer Woche nach Ablauf der Anfechtungsfrist. Die Wahl wird wiederholt, soweit sie für ungültig erklärt wird.

§ 23 Vierte Wahlbekanntmachung

Nach Vorliegen aller Erklärungen nach § 21 und im Fall einer Wahlanfechtung nach § 22 informiert der Wahlausschuss die Mitglieder der KZV Land Brandenburg durch

die vierte Wahlbekanntmachung per Rundschreiben über die Namen der Mitglieder der neu gewählten VV sowie – im Fall einer Wahlanfechtung – über die Entscheidung des Wahlausschusses.

IV. Schlussvorschriften / Inkrafttreten

§ 24

Aufbewahrung von Wahlunterlagen

Sämtliche Wahlunterlagen sind nach Beendigung der Wahl zu versiegeln und bei der KZV Land Brandenburg bis zur Beendigung der nächsten Wahl zur VV aufzubewahren.

§ 25

Inkrafttreten

- (1) Die Wahlordnung bedarf als Bestandteil der Satzung der Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde.
- (2) Diese Wahlordnung tritt in Kraft, wenn
 - die Genehmigung der Aufsichtsbehörde vorliegt und
 - die Veröffentlichung im Mitgliederrundschreiben erfolgt ist.

§ 26

Übergangsregelung

Die VV für die Legislaturperiode 01.01.2005 bis 31.12.2010 wird entsprechend der Übergangsvorschrift in Artikel 35 des Gesundheitssystemmodernisierungsgesetzes in der ab 01.01.2004 geltenden Fassung bereits im Jahre 2004 durch die Mitglieder der KZV Land Brandenburg gem. § 77 Abs. 3 SGB V in der ab 01.01.2005 geltenden Fassung gewählt.